

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Datenmanagement in Produktentwicklung und Produktion mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Science)

vom 15. Juli 2021

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1 S. 2, 63 Abs. 2 S. 1 und 3, 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. Januar 2021, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 geändert worden ist, sowie §§ 6 Abs. 4 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungs-verordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 16. Juni 2021 folgende Änderungssatzung beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2021 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Artikel 1

Änderungen

Geändert wird § 1 Anwendungsbereich

Abs. 1, 2 und 3 werden gestrichen.

Neu eingefügt wird:

- (1) ¹Für die allgemeinen Regelungen für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Datenmanagement in Produktentwicklung und Produktion (ZUL-MDP)“ gelten die Regelungen der allgemeinen Zulassungssatzung „ZUL_RAHMEN_MA“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Nachstehende spezielle Regelungen gelten für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Datenmanagement in Produktentwicklung und Produktion“ im ersten und höheren Fachsemester gem. § 6 Abs. 4 HZG sowie für das Anmeldeverfahren nach § 8 HZG.

Gestrichen wird § 2 Studienanfängerplätze

§ 2 Studienanfängerplätze wird gestrichen.

Gestrichen wird § 3 Fristen

§ 3 Fristen wird gestrichen.

Geändert wird § 4 Form des Antrags

Der bisherige § „4“ Form des Antrags wird zu § „2“ Form des Antrags.

In Abs. 1 wird Satz 1 gestrichen. Als neuer Satz 1 wird der Text :¹Die allg. Regelungen zur Form des Antrags sind in § 4 der Rahmensatzung „ZUL_RAHMEN_MA“ festgelegt.“ eingefügt.

In Absatz 2 wird vor Satz 1 hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt. Nach dem Wort „Antrag“ wird der Text „für den Studiengang Datenmanagement in Produktentwicklung und Produktion“ eingefügt.

In Buchstabe „a.“ wird der Text „in amtl. beglaubigter Kopie“ gestrichen. Die Ziffer „8“ wird durch die Ziffer „4“ ersetzt.

In Buchstabe „b.“ wird der Text „in amtl. begl. Kopie“ gestrichen.

In Buchstabe „c.“ wird nach dem Wort „Berufstätigkeit“ der Text „nach dem Bachelorabschluss“ eingefügt. Die Ziffer „8“ wird durch die Ziffer „4“ ersetzt.

In Buchstabe „d.“ wird der Text „ in amtlich beglaubigter Kopie“ gestrichen. Der Text „8 Abs. 2 (amtl. beglaubigt)“ wird durch die Ziffer „3“ ersetzt.

In Abs. 3 wird vor Satz 1 die Ziffer „1“ hochgestellt eingefügt. Der Text „amtlich beglaubigte“ wird gestrichen.

In Abs. 4 wird vor Satz 1 die Ziffer „1“ hochgestellt eingefügt.

In Abs. 5 wird vor Satz 1 die Ziffer „1“ hochgestellt eingefügt.

In Abs. 6 wird vor Satz 1 hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt.

Gestrichen wird § 5 Zulassung unter Vorbehalt

§ 5 Zulassung unter Vorbehalt wird gestrichen.

Gestrichen wird § 6 Auswahlkommission

§ 6 Auswahlkommission wird gestrichen.

Gestrichen wird § 7 Auswahlverfahren

§ 7 Auswahlverfahren wird gestrichen.

Neu hinzugefügt wird § 3 Sprachnachweise

Als neuer § 3 wird eingefügt:

§ 3 Sprachnachweise

- (1) ¹Bewerberinnen / Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erbringen. ²Der Nachweis wird erbracht durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Ergebnis von DSH-2 oder den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens der Niveaustufe 4 als Durchschnitt oder die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts.
 - (2) ¹Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen entscheidet die Auswahlkommission über deren Gleichwertigkeit.
-

Geändert wird § 8 Auswahlkriterien

Der bisherige § „8“ Auswahlkriterien wird zu § „4“ Auswahlkriterien.

In Abs. 1 wird Satz 1 durch den Text „¹Die nach Abzug der Vorabquoten (Härtefallquote und Ortsbindung) zu vergebenden Studienplätze werden nach Bildung einer Rangliste aufgrund der folgenden Auswahlkriterien vergeben:“ ersetzt.

In Abs. 1 Buchstabe „a.“ wird vor Satz 1 die Ziffer „1“ hochgestellt eingefügt. Vor die nachfolgenden Sätze werden jeweils hochgestellt numerisch fortlaufend die Ziffern 2 bis 4 eingefügt. In Satz 2 wird das Wort „Bewerber“ durch den Text „Bewerberinnen / Bewerber“ ersetzt.

Abs. 2 wird zu Abs. 1 Buchstabe „b.“.

In Buchstabe „b.“ wird vor Satz 1 die Ziffer „1“ eingefügt. Das Wort „einschlägige“ wird durch das Wort „fachspezifische“ ersetzt. Nach dem Wort „Berufstätigkeit“ wird der Text „nach dem Bachelorabschluss“ eingefügt.

Als neue Buchstabe „c.“ wird der Text „ggf. Sprachnachweise entsprechend § 3 dieser Satzung.“ eingefügt.

Abs. 2 wird zu Abs. 3. In Abs. 3 wird vor Satz 1 hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt. Nach dem Wort „Bewerber“ wird der Text „bzw. Bewerberinnen“ eingefügt. Der bisherige Buchstabe „a.“ wird zu Satz 2 von Abs. 3.

In Abs. 3 wird vor Satz 1 die Ziffer „1“ hochgestellt eingefügt. Vor Satz 2 wird die Ziffer „2“ hochgestellt eingefügt. Die Ziffer „7“ wird durch die Ziffer „4“ ersetzt.

Buchstabe „b.“ und „c.“ werden gestrichen.

Geändert wird § 9 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

§ „9“ Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung wird zu § „5“ Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung.

In Abs. 1 Satz 1 wird vor Satz 1 hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt.

In Abs. 1 Buchstabe „a.“ wird die Ziffer „8“ durch die Ziffer „4“ ersetzt. Nach der Ziffer „1“ wird der Text „Buchstabe a“ eingefügt.

In Abs. 1 Buchstabe „b.“ wird vor das Wort „die“ hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt. Die Ziffer „8“ wird durch die Ziffer „4“ ersetzt. Die Ziffer „2“ wird durch den Text „1 Buchstabe b“ ersetzt. Nach dem Text „(§ 4 Abs. 1“ wird der Text „Buchstabe a“ eingefügt. Vor das Wort „einschlägige“ wird hochgestellt die Ziffer „2“ eingefügt.

In Abs. 1 Nr. „2.“ und Nr. „3.“ wird das Wort „Bewerber“ durch den Text „Bewerberinnen /Bewerber“ ersetzt. In Abs. 1 Nr. „2.“ wird nach dem Wort „haben“ als Satzzeichen ein “:“ eingefügt.

In Abs. 2 Satz 1 wird vor Satz 1 hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt. Vor Satz 2 wird hochgestellt die Ziffer „2“ eingefügt.

Geändert wird § 10 Inkrafttreten

§ „10“ Inkrafttreten wird zu § „6“ Inkrafttreten

Vor Satz 1 wird hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt.

Vor Satz 2 wird hochgestellt die Ziffer „2“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aalen, den 15. Juli 2021

Gez.
Prof. Dr. Gerhard Schneider
Rektor